

Sport- und Turnierordnung

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Sport- und Turnierordnung gilt für alle Sportveranstaltungen, die der BVS Bayern auf Landes- und Bezirksebene veranstaltet.
2. Sie gilt für alle Sportler, die für den BVS Bayern an deren Sportveranstaltungen teilnehmen.
3. Personenbezeichnungen in dieser Ordnung umfassen stets sowohl weibliche wie männliche Personen.

§ 2 Wettkampfregeln

1. Es gelten die Wettkampfregeln der Spitzenverbände des Deutschen Sportbundes (DSB), gegebenenfalls geändert oder ergänzt durch Sonderregeln des Deutschen Behinderten-Sportverbandes (DBS), des Deutschen Rollstuhlsportverbandes (DRS) und des BVS Bayern.
2. In Zweifelsfällen bestimmt der Sportausschuss des BVS Bayern, welche Regeln gelten.

§ 3 Meisterschaften

1. Als Bayerische Meisterschaften gelten nur solche Meisterschaftsturniere, an denen mindestens fünf Mannschaften aus zwei Bezirken teilnehmen.
2. Als Bezirksmeisterschaften gelten nur solche Meisterschaften, an denen mindestens vier Mannschaften aus dem jeweiligen Bezirk teilnehmen.
3. Der Titel eines Bayer. Meisters oder eines Bezirksmeisters in einer Einzeldisziplin wird nur vergeben, wenn mindestens vier Bewerber in der gleichen Sportart, der gleichen Schadensklasse und der gleichen Altersklasse am Wettbewerb teilnehmen. Dem Veranstalter bleibt es unbenommen, Schadens- und Altersklassen zusammenzulegen, wenn dadurch nicht das Gebot eines fairen und gerechten Wettbewerbs unzumutbar beeinträchtigt wird.

2. Abschnitt: Teilnahmebedingungen

§ 4 Startberechtigung

1. Voraussetzungen für die Startberechtigung bei Veranstaltungen im Sinne dieser Ordnung sind:
 - 1.1. Die Mitgliedschaft in einem Verein des BVS Bayern. Mitglieder der anderen Sportfachverbände im BLSV, der kooperativen Organisationen innerhalb des BVS Bayern, der dem DBS angeschlossenen Landesverbände und des DRS im DBS können vom Veranstalter zum Start zugelassen werden, wenn sie die Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Ziff. 1.2 bis 1.4 erfüllen.
 - 1.2. Der Besitz eines gültigen DBS-Sportgesundheitspasses oder einer DRS-Sportlizenz mit einem gültigen Nachweis über die Sporttauglichkeit. Das Datum der letzten sportärztlichen Untersuchung darf bei Beginn der Veranstaltung nicht länger als 12 Monate zurückliegen.
 - 1.3. Der Nachweis der jeweils vorgeschriebenen Klassifizierung im DBS-Startpass.
 - 1.4. Die ordnungsgemäße Meldung durch den Verein oder eine Organisation im Sinne der Ziff. 1.1. an den BVS Bayern.
2. Mannschaften können sich sowohl aus Spielern eines Vereins als auch aus Spielern mehrerer Vereine eines Bezirkes des BVS Bayern (Spielgemeinschaft) zusammensetzen.
3. Spielgemeinschaften können nur dann an Landesmeisterschaften teilnehmen, wenn sie in gleicher Zusammensetzung an der Bezirksauscheidung teilgenommen haben.

4. Spielgemeinschaften dürfen in der jeweiligen Sportart nur mit einer Mannschaft teilnehmen.
5. Vereine, die an einer Spielgemeinschaft beteiligt sind, dürfen bei Landes- und Bezirksmeisterschaften keine eigene Mannschaft in der jeweiligen Sportart stellen.
6. Spielgemeinschaften sind über die Bezirke der Landesgeschäftsstelle des BVS Bayern zu melden. Über ihre Anerkennung entscheidet der Landessportwart Leistungssport in Verbindung mit dem zuständigen Landesfachwart. Die Bescheinigung über die Anerkennung ist vor Turnierbeginn dem Turnierleiter vorzulegen.
7. Gehört ein Spieler mehreren Vereinen an (Doppel- oder Mehrfachmitgliedschaft), so ist er in der jeweiligen Sportart nur für einen Verein spielberechtigt.
8. Gehört ein Spieler einem anderen Landesverband des DBS an, so kann er zu einem Turnier des BVS Bayern nur zugelassen werden, wenn der andere Landesverband bestätigt, dass der betreffende Spieler während der laufenden Saison (Spielrunde) nicht an seinem Spielbetrieb teilgenommen hat.
9. Sportler, die zusätzlich zu ihrer Behinderung an Erkrankungen leiden, die durch Wettkampfsport verschlimmert werden (Personen mit Implantaten, künstliche Gelenke, Herzschrittmacher etc., Herz- und Kreislaufkrankte und nach überstandenen Herzinfarkten) können nach Vorlage der BVS- bzw. DBS-Unbedenklichkeitsbescheinigung durch einen Facharzt (Kardiologe für Herz- und Kreislaufkrankte, Orthopäde für Endoprothesen etc.), in dem die uneingeschränkte Leistungssporttauglichkeit oder die spezielle Leistungssporttauglichkeit für bestimmte Sportarten bescheinigt wird, an Meisterschaften teilnehmen. Diese Bescheinigung darf nicht älter als 12 Monate sein.

§ 5 Startberechtigung nach Vereinswechsel

1. Bei dem Wechsel eines Spielers zu einem anderen Verein innerhalb der laufenden Saison einer Landesmeisterschaft bleibt der Spieler in den Sportarten, in denen er für seinen früheren Verein gestartet ist, für drei Monate gesperrt. Die Saison endet mit der jeweiligen Deutschen Meisterschaft, oder - wenn eine solche nicht ausgetragen wird - mit der jeweiligen Bayerischen Meisterschaft.
2. Die Sperrfrist entfällt bei einem Wechsel des 1. Wohnsitzes (der Hauptwohnung).
3. Ein Vereinswechsel im Sinne der Ziff. 1 ist dem BVS Bayern schriftlich anzuzeigen.
4. Die Überwachung der Sperrfristen obliegt den für die jeweiligen Sportarten zuständigen Landesfachwarten und Spielbeauftragten des BVS Bayern.
5. Der Landessportwart Leistungssport kann i.V.m.d. zuständigen Landesfachwart in Härtefällen (z.B. bei Auflösung eines Vereins) eine von der Regelsperrfrist abweichende Entscheidung treffen.
6. Mannschaften, die einen gesperrten Spieler einsetzen, haben alle Spiele verloren, in denen dieser Spieler mitgespielt hat.

§ 6 Start bayerischer Sportler für andere Landesverbände innerhalb des DBS

Sofern dem BVS Bayern angehörende Sportler für einen Verein eines anderen Landesverbandes innerhalb des DBS die Startberechtigung für bestimmte Sportarten erlangen, wobei die Freigabe sowohl ihres Vereins als auch des BVS Bayern vorliegen muss, erlischt ihre Startberechtigung für einen Verein innerhalb des BVS Bayern in dieser Sportart.

§ 7 Start bayerischer Kadersportler im DBS

Kadersportler, die an verbands-offiziellen Sportveranstaltungen außerhalb des BVS Bayern teilnehmen, die nicht vom BVS Bayern beschiedt werden, haben dies der Landesgeschäftsstelle des BVS Bayern mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn anzuzeigen.

§ 8 Nominierung und Meldung zu nationalen Sportveranstaltungen

1. Für die Nominierung zu nationalen Sportveranstaltungen, die vom BVS Bayern beschiedt werden, gelten die Nominierungskriterien des BVS Bayern.
2. Die Meldung erfolgt über die Landesgeschäftsstelle des BVS Bayern.

3. Abschnitt: Sportveranstaltungen

§ 9 Vergabe und Durchführung von Sportveranstaltungen

1. Bei Landesveranstaltungen ist Veranstalter der BVS Bayern. Ausrichter ist der BVS Bayern oder ein von diesem beauftragter BVS-Bezirk oder Verein.
2. Bei Bezirksveranstaltungen ist Veranstalter der jeweilige BVS-Bezirk oder ein von diesem beauftragter Verein.
3. Die Gestaltung des Wettkampfbetriebes auf Landesebene obliegt nach Vorgaben des Sportausschusses den Landessportwarten, Landesfachwarten oder Spielbeauftragten des BVS Bayern.
4. Die Gestaltung des Wettkampfbetriebes auf Bezirksebene regeln die BVS Bezirke selbst unter besonderer Berücksichtigung der Vorgaben des DBS und des BVS Bayern für die Teilnahme an deren Sportveranstaltungen.
5. Bei der Vergabe ist der Veranstaltungskalender des BVS Bayern zugrunde zu legen.
6. Sportveranstaltungen sollen mindestens 4 Wochen vor Meldeschluss ausgeschrieben und im Verbandsorgan des BVS Bayern veröffentlicht werden.
7. In die Ausschreibungen ist der Hinweis aufzunehmen, dass die Teilnehmer an einer Sportveranstaltung sich mit ihrer Meldung verpflichten, die Sport- und Turnierordnung des BVS Bayern sowie die Anti-Doping-Ordnung des DBS einzuhalten.
8. Der BVS Bayern und seine Organe haften für Schäden nur in den Grenzen und im Umfang des zur Verfügung stehenden Haftpflicht - Versicherungsschutzes. Die Haftung für darüber hinaus gehende Schäden wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der dem Haftpflicht - Versicherungsschutz zugrunde liegende Versicherungsvertrag liegt bei der Landesgeschäftsstelle des BVS Bayern zur Einsichtnahme aus.
9. Die sportliche Leitung obliegt den jeweiligen Beauftragten des BVS Bayern.
10. Die Dokumentation der Klassifizierung der Sportler sowie die Aktualisierung des Registers obliegt dem Klassifizierungsausschuss des BVS Bayern. Die Dokumentation muss bei Landesmeisterschaften aufliegen.
- 11.1.1 Es gelten die Mannschaftshandicapzahl (MHZ) und die Handicappunkte für Spiele des DBS sowie das Schadenspunktesystem des DRS und die Wettkampfklassen für Kegeln
- 11.1.2 Sportler des BVS Bayern sind an Bezirks- und Landesmeisterschaften nur startberechtigt, wenn der Startpass mit dem entsprechenden Untersuchungsbogen vom BVS Bayern registriert und die Registrierung im Startpass dokumentiert ist.
12. Täuschungsversuche in Zusammenhang mit der Klassifizierung führen zum Ausschluss der an den Täuschungshandlungen beteiligten Sportler für die laufende Saison.
13. Die Turnierleitung und die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes sind in den Ausschreibungen zu regeln.
14. Kampfrichter und Schiedsrichter müssen im Besitz einer gültigen Lizenz des DBS, des DRS oder BVS Bayern oder einer vom DBS, DRS oder BVS anerkannten Lizenz für die entsprechende Sportart sein.
15. Der Ausrichter hat für den ärztlichen Dienst und die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Sanitätshelfern zu sorgen.

4. Abschnitt: Durchführungsbestimmungen

§ 10 Spielbetrieb bei Landesmeisterschaften

1. Jeder Bezirk kann zu Landesmeisterschaften bis zu vier Mannschaften in der Reihenfolge der Platzierung der Bezirksmeisterschaft melden.
2. Je Bezirk des BVS Bayern sind bei den Turnieren zunächst zwei Mannschaften startberechtigt. Startberechtigt sind weiter der letztjährige Landesmeister und der ausrichtende Verein mit je einer Mannschaft.
3. Melden sich zu dem in der Ausschreibung genannten Meldetermin weniger als 16 Mannschaften, so rücken die gemeldeten Mannschaften der Bezirke nach (in der Reihenfolge in den Meldungen der einzelnen Bezirke), deren Mannschaften in der vorangegangenen Saison (Spielrunde) bei den Landesmeisterschaften der jeweiligen Sportart die Plätze 2, 3, 4 und folgende belegten (in der Reihenfolge der Platzierung).

4. Die Teilnehmerzahl von 16 Mannschaften darf dabei nicht überschritten werden. Sind nach Ausschreibung und Meldeschluss zu einer Meisterschaft weniger als fünf Mannschaftsmeldungen aus zwei Bezirken eingegangen, wird die Veranstaltung abgesagt.

§ 11 Startunterlagen, Spielprotokolle

1. Die Meldung der Mannschaft erfolgt entsprechend den in der Ausschreibung festgelegten Bestimmungen mittels des vom BVS Bayern vorgeschriebenen Meldebogens.
2. Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, zur Teilnahme an Landes- und Bezirksmeisterschaften folgende Unterlagen mitzubringen: den vom Arzt ausgefüllten und bestätigten BVS-Bayern-Feststellungsbogen oder den funktionellen Untersuchungsbogen des DBS (beide über die Landesgeschäftsstelle erhältlich), den Gesundheitspass (vorgeschriebene ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vom Veranstaltungstag zurückliegen!), den registrierten Startpass.
3. In den Startpass sind die nach dem vom DBS festgelegten Handicappunktesystem für Spiele zutreffenden Punktzahlen vom Klassifizierungsteam oder einem DBS-Klassifizierer einzutragen.
- 4.1 Die Überprüfung der Startunterlagen für das laufende Turnier obliegt allein dem Schiedsgericht.
- 4.2 Proteste gegen eine im Startpass eingetragene Handicappunktzahl entscheiden der Vizepräsident Sport, der Landessportarzt, der zuständige Landessportwart und der zuständige Landesfachwart binnen 2 Wochen endgültig. Einträge von DBS - Klassifizierern sind nur auf DBS-Ebene anfechtbar.
5. Änderungen der Punktezuordnungen für die einzelnen Spiele im Startpass bleiben ausschließlich dem Landesklassifizierer oder einem von ihm bestimmten Klassifizierer vorbehalten.
6. Ergibt sich aus der Überprüfung der Startpässe eine regelwidrige Mannschaftszusammensetzung, so gelten die in dieser Zusammensetzung durchgeführten Spiele für die betreffende Mannschaft als verloren.
7. Für die Spielprotokolle, die für jedes Spiel zu fertigen sind, sind die Vordrucke des BVS Bayern zu verwenden, die von der Turnierleitung ausgegeben werden. Die Mannschaftsführer tragen darauf die Namen der Spieler ein, die bei dem betreffenden Spiel zum Einsatz kommen können. Eine Änderung oder Ergänzung der Mannschaftsaufstellung im Spielprotokoll ist nach Spielbeginn nicht mehr möglich. Die zum Einsatz gekommenen Spieler sind im Protokoll zu vermerken.
8. Das Protokoll wird vom Schiedsrichter oder einem Protokollführer erstellt.

§ 12 Organisationsbeitrag

1. Bei allen Landes- und Bezirksmeisterschaften ist ein Organisationsbeitrag (Startgeld) zu erheben.
2. Über die Höhe des Organisationsbeitrages und das Einzugsverfahren entscheidet bei Bayerischen Meisterschaften der Sportausschuss, bei Meisterschaften im Ligabetrieb der jeweilige Staffeltag, bei Bezirksveranstaltungen der Bezirksvorstand.
3. Bei Nichtteilnahme erfolgt keine Rückerstattung.

§ 13 Turnierleitung

1. Der Landessportwart Leistungssport oder der zuständige Landesfachwart veranlasst die Ausschreibung eines Landeturniers und bestimmt den Turnierleiter.
2. Der Turnierleiter ist für die sporttechnische Abwicklung des Turniers und die gleichmäßige Auslegung der Spielregeln durch die Schiedsrichter zuständig. Er überprüft die Mannschaftszusammensetzung sowie die Spielberechtigung der Spieler in Zusammenarbeit mit den Schiedsrichtern.
- 3.1 Den Einsatz der Schiedsrichter regelt der Landesfachwart für das Schiedsrichterwesen.
- 3.2 Jede teilnehmende Mannschaft hat mit der Meldung einen geprüften Schiedsrichter nachzuweisen, der bei der Meisterschaft entsprechend zur Verfügung steht. Mannschaften, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden mit einer Geldbuße in Höhe von € 50,00 belegt.
4. Das Schiedsgericht besteht aus dem Turnierleiter, einem Schiedsrichter, einem Sportarzt und einer weiteren sachkundigen Person (möglichst der Bezirksspielwart des Bezirks, in dem das Turnier stattfindet). Den Vorsitz führt der Turnierleiter. Das Schiedsgericht entscheidet über Proteste und nimmt seine übrigen, sich aus dieser Ordnung ergebenden Aufgaben wahr.
5. Die Schiedsrichter leiten die Spiele entsprechend den maßgeblichen Wettkampffregeln (siehe § 2). Ihre Entscheidungen sind, soweit es sich um Tatsachenentscheidungen handelt, nicht anfechtbar (vgl. Schiedsrichterordnung des BVS Bayern).
6. Der ausrichtende Verein oder Bezirk ist für einwandfreie Ausrichtungsstätten verantwortlich und stellt das erforderliche Hilfspersonal.

7. Die Bezirke verfahren auf ihrer Ebene in entsprechender Weise.

§ 14 Turnierablauf

1. Der Spielplan muss so gestaltet sein, dass es zu keiner übermäßigen Belastung der Sportler kommen kann.
2. Mannschaften eines Vereins, die in derselben Gruppe spielen, tragen ihre Spiele gegeneinander zu Beginn der Gruppenspiele aus.
3. Nehmen mehrere Mannschaften eines Vereins an einem Turnier teil, ist für jede Mannschaft eine eigene Aufstellung der Turnierleitung vorzulegen. Ein Austausch von Spielern zwischen diesen Mannschaften ist nicht zulässig.
4. Gemeldete Ersatzspieler müssen nicht für eine Mannschaft festgelegt werden, sie dürfen jedoch nur in einer Mannschaft eingesetzt werden.
5. Wird ein Spieler einer Mannschaft außer Konkurrenz in einer Mannschaft mit Schadenspunktesystem eingesetzt, verliert der eingesetzte Spieler das Spielrecht für die Mannschaft außer Konkurrenz.
6. Mannschaften, die zu einem Spiel nicht, oder mit weniger als in der Regel vorgesehenen Spielern antreten oder den Abbruch eines Spiels verursachen oder nicht in der vom Schadenspunktesystem vorgegebenen Mannschaftszusammensetzung spielen, haben das betreffende Spiel verloren.
7. Mannschaften, die ein Turnier verlassen, bevor sie alle Spiele absolviert haben, oder das Spielfeld verlassen, bevor das Spiel beendet ist, kommen nicht in die Wertung und werden vom laufenden Turnier ausgeschlossen.
8. Turniere, an denen bis zu acht Mannschaften teilnehmen, werden in einer Gruppe durchgeführt. Es spielt jede Mannschaft gegen jede.
9. Für Turniere, an denen mehr als acht Mannschaften teilnehmen, gilt:
 - 9.1. Zunächst wird eine Vorrunde in zwei Gruppen ausgetragen. In jeder Vorrundengruppe spielt jede Mannschaft gegen jede. In der Zwischenrunde spielen die platzierten Mannschaften der Vorrunde nach folgendem Plan über Kreuz:

8. Gr. A : 7. Gr. B	7. Gr. A : 8. Gr. B
6. Gr. A : 5. Gr. B	5. Gr. A : 6. Gr. B
4. Gr. A : 3. Gr. B	3. Gr. A : 4. Gr. B
2. Gr. A : 1. Gr. B	1. Gr. A : 2. Gr. B.

- 9.2. In der Endrunde spielen die Verlierer gegen die Verlierer und die Sieger gegen die Sieger der Überkreuzrunde um die Plätze 1 bis 16.
- 9.3. Bei der Besetzung der beiden Vorrundengruppen sind zunächst die Mannschaften, die am letztjährigen entsprechenden Turnier teilgenommen haben, nach ihrer damaligen Platzierung fortlaufend zu nummerieren. Die übrigen Mannschaften sind in alphabetischer Reihenfolge der Nummerierung anzuschließen. Nach dieser Nummerierung sind die Mannschaften wie folgt auf die beiden Vorrunden zu verteilen:

GRUPPE A: Nr. 1, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 8, Nr. 9, Nr. 12, Nr. 13, Nr. 16.

GRUPPE B: Nr. 2, Nr. 3, Nr. 6, Nr. 7, Nr. 10, Nr. 11, Nr. 14, Nr. 15.

§ 15 Bewertung der Spiele und Ermittlung der Platzfolge

1. Bei Spielen im K.o.- System und bei Kreuzungsspielen wird bei unentschiedenem Ausgang das Spiel um die in der betreffenden Regel angegebene Zeit verlängert. Endet die Verlängerung ebenfalls unentschieden, wird die Spielzeit der Verlängerung weitergeführt bis zum nächsten erzielten Treffer.
2. Bei Gruppenspielen im Punktesystem werden gewonnene Spiele mit je zwei Pluspunkten, verlorene Spiele mit je zwei Minuspunkten und unentschiedene Spiele mit je einem Pluspunkt und einem Minuspunkt gewertet.
3. Für Mannschaften, die ihre Spiele nicht ordnungsgemäß durchführen (vgl. § 13, Ziff. 3 bis 5), werden diese Spiele für ihre Gegner mit zwei Pluspunkten und einem Trefferverhältnis von 20:10 gewertet.
4. Ergibt der aus dieser Wertung errechnete Tabellenstand Punktegleichheit zwischen mehreren Mannschaften, so wird in nachfolgender Reihenfolge über die Platzierung punktgleicher Mannschaften entschieden, wobei die nächstgefundene Entscheidung die Anwendung nachfolgender Lösungen ausschließt:
 - a) das bessere Punkteverhältnis aus den Spielen, die die punktgleichen Mannschaften gegeneinander ausgetragen haben,

- b) die höherwertige Trefferdifferenz aus den Spielen, welche die punktgleichen Mannschaften gegeneinander ausgetragen haben,
 - c) die höherwertige Trefferdifferenz aus allen gewerteten Spielen der Gruppe,
 - d) Entscheidungsspiel(e) der treffergleichen Mannschaften,
 - e) das Los.
5. Ergeben Entscheidungsspiele von mehr als zwei Mannschaften Punktegleichheit, so ist die Platzfolge in der Reihenfolge der Ziff. 4. Buchst. a) bis d) zu ermitteln.
6. Ist eine Mannschaft zu einem für die Entscheidungsfindung nach Ziff. 4 herangezogenen Spiel nicht angetreten, so nimmt sie ohne Anwendung der Ziff. 4. Buchst. a) bis e) den letzten Platz unter den punktgleichen Mannschaften ein.

§ 16 Sonderregelungen

- 1. Beim Bosseln werden die Spiele in einer Gruppe ausgetragen. Es spielt jede Mannschaft gegen jede der übrigen Mannschaften.
- 2. Die Meisterschaften im Kegeln werden nach der Turnierordnung des DBS zur Durchführung von Bundeturnieren für Mannschaftsspiele durchgeführt.
- 3. Bei Sportarten, deren Landesmeister im Ligabetrieb ermittelt werden, gelten die jeweiligen Sonderregelungen des BVS Bayern.

§ 17 Verhalten der Mannschaften und Spieler

- 1. Mannschaften und Sportler haben sich den Regeln entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Turnierleiters und der Schiedsrichter sind verbindlich.
- 2. Zu Beginn des Turniers oder vor Beginn und nach Beendigung des Spiels entbieten sich die Mannschaften einen Sportgruß.
- 3. Mannschaften müssen in sportgerechten und einheitlichen Trikots antreten.

§ 18 Proteste und Protestgebühren

- 1. Proteste sind vom Mannschaftsführer oder von dem betroffenen Sportler stets schriftlich und mit schriftlicher Begründung einzureichen. Mit dem Protest ist eine Protestgebühr in Höhe von € 50,00 zu entrichten. Sie kann in bar oder mittels eines Verrechnungsschecks bezahlt werden.
- 2. Die Protestgebühr wird zurückerstattet, wenn der Protest vor einer Entscheidung zurückgenommen oder dem Protest stattgegeben wird.
- 3. Der Protest gegen die Zulassung einer Mannschaft zu einer Sportveranstaltung ist vor Beginn der Veranstaltung beim Schiedsgericht einzureichen, das über ihn vor Beginn der Veranstaltung entscheidet.
- 4. Proteste während einer Sportveranstaltung müssen spätestens 30 Minuten nach Bekanntwerden eines Protestgrundes beim Schiedsgericht eingereicht werden, das über ihn unverzüglich entscheidet.
- 5. Wird der Protestgrund erst nach Beendigung einer Veranstaltung bekannt, muss der Protest spätestens 48 Stunden nach Beendigung der Veranstaltung schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle des BVS Bayern eingereicht werden. Für den Nachweis ist der Poststempel maßgebend.
- 6. Proteste gegen Tatsachenentscheidungen der Schiedsrichter in Anwendung der Spielregeln werden nicht zur Entscheidung angenommen (vgl. § 12 Ziff. 5).
- 7. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist innerhalb von 48 Stunden nach Beendigung der Veranstaltung schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle des BVS Bayern einzureichen. Für den Nachweis ist der Poststempel maßgebend. Die Widerspruchsgebühr in Höhe von € 100,00 ist diesem Widerspruch in Form eines Verrechnungsschecks beizulegen. Ziff. 2 gilt entsprechend.

8. Über Proteste nach Ziff. 5 und Widersprüche nach Ziff. 7 entscheiden der Vizepräsident Sport, der Landessportarzt, der zuständige Landessportwart und der zuständige Landesfachwart binnen 2 Wochen endgültig. In den Fällen nach Ziff. 5 sind vor der Entscheidung die Mitglieder des für die Veranstaltung eingesetzten Schiedsgerichts zu hören.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

1. Die Sport- und Turnierordnung des BVS Bayern tritt am 03. Dezember 2005 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Turnierordnung des BVS Bayern zur Durchführung von Landesturnieren für Mannschaftsspiele vom 09. April 2005 außer Kraft.